

# EINLEITUNG

Jeder von uns wünscht sich, bis ins hohe Alter bei klarem Verstand zu sein und seine eigenen Angelegenheiten bis zuletzt persönlich regeln zu können. Wir sind es gewohnt, selbst im Supermarkt einzukaufen und unser erspartes Geld selbst zu veranlagen. Im Leben vieler Menschen gibt es jedoch eine Zeit, in der sie auf Hilfe angewiesen sind. Sei es aufgrund eines Unfalls oder weil die geistigen Fähigkeiten im Alter nachlassen. Wenn man bewusstlos ins Krankenhaus gebracht wird, kann man dem Arzt nicht mitteilen, welche Behandlungen man ablehnt. Wenn man an Demenz leidet, kann man selbst keine Anträge auf Pflegegeld mehr stellen oder selbstständig in ein Pflegeheim ziehen.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren Werkzeuge geschaffen, mit denen man für diese Fälle vorsorgen kann. Selbst wenn man keine Vorsorge getroffen hat, gibt es für nächste Angehörige die Möglichkeit, ihren Verwandten zu helfen und sie im Alltag zu unterstützen.

Dieser Ratgeber berücksichtigt das mit 1.7.2018 in Kraft getretene 2. Erwachsenenschutzgesetz. Hier war es dem Gesetzgeber ein Anliegen, die gerichtliche Fürsorge für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbstständig wahrzunehmen, neu zu ordnen. Es ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Autonomie der Vertretenen soweit wie möglich zu erhalten und nicht mehr gleichsam „von oben herab“ über sie zu entscheiden. Betroffene sollen durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz mehr als bisher in Entscheidungsprozesse in Bezug auf ihre Angelegenheiten eingebunden, aber dennoch vor Benachteiligung und Schaden geschützt werden. Aufgrund dieser Anliegen wurde das bis 1.7.2018 bestehende Sachwalterrecht nicht lediglich angepasst und geändert, sondern erachtete der Gesetzgeber vielmehr eine umfassende Neugestaltung dieses Rechtsbereichs für erforderlich.

Mit 1.1.2022 ist schließlich das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft getreten. Personen, die an bestimmten schweren Krankheiten leiden und ihr Leben selbst beenden wollen, können eine Sterbeverfügung errichten. Nach Errich-

tung der Sterbeverfügung erhält die sterbewillige Person in einer Apotheke ein Präparat, mit dem sie ihr Leben selbst beenden kann.

Dieser Ratgeber soll Ihnen einerseits dabei behilflich sein, für schwierige Zeiten in Ihrem Leben vorzusorgen, und Ihnen andererseits zeigen, wie Sie Verwandte und Bekannte in diesen Situationen unterstützen können.

Im Wesentlichen werden in diesem Ratgeber sechs Themengebiete besprochen:

- Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man sich die Person, die einem helfen soll, selbst aussuchen. Man kann ihr in der Vorsorgevollmacht Anweisungen erteilen und genau regeln, was der oder die Bevollmächtigte darf. Eine Vorsorgevollmacht verhindert die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Der oder die Vorsorgevollmächtigte wird jedoch nur in eingeschränktem Umfang vom Gericht überwacht.
- Eine Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung keine Vorsorgevollmacht mehr errichten kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, kann einen **Erwachsenenvertreter oder eine Erwachsenenvertreterin wählen**.
- Die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** ermöglicht es den Angehörigen, ihren Verwandten zu helfen, wenn es keine Vorsorgevollmacht und keinen gewählten Erwachsenenvertreter gibt und die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht notwendig ist. Mit einer **Erwachsenenvertreter-Verfügung** kann man verfügen, wer Erwachsenenvertreter werden oder nicht werden soll.
- Wenn man nicht mehr für sich selbst handeln kann, kann das Gericht einen **gerichtlichen Erwachsenenvertreter** bestellen, der einen vertritt. Einem gerichtlichen Erwachsenenvertreter kann man keine Anweisungen erteilen. Was er darf, bestimmt das Gericht. Er wird vom Gericht überwacht.
- Die **Patientenverfügung** ist eine Anweisung an das ärztliche Personal, bestimmte medizinische Behandlungen nicht durchzuführen.
- Die **Sterbeverfügung** ist die Voraussetzung dafür, dass man in einer Apotheke ein Präparat erhält, mit dem man sein Leben selbst beenden kann.

In folgenden Gesetzen finden Sie die Grundlagen aller in diesem Buch besprochenen Themen:

- Die Erwachsenenvertretung und die Vorsorgevollmacht sind im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch** (ABGB) in den Paragrafen 239 bis 276 geregelt.
- Verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters und zur gerichtlichen Überwachung der Erwachsenenvertreter finden sich in den Paragrafen 116a fortfolgende im **Außerstreitgesetz**.
- Die Sterbeverfügung ist im **Sterbeverfügungsgesetz** geregelt und
- die Patientenverfügung im **Patientenverfügungsgesetz**.

Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

Weiters finden Sie in diesem Buch zu vielen besprochenen Themen Adressen und weiterführende Links im Internet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Ratgeber eine wertvolle Hilfe für ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben mit auf den Weg gegeben zu haben.

Wien/Linz im April 2022

Alfred Veith / Michael Doschko